

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Gunter Kaufmann SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Deutsch-französische Zusammenarbeit bei der Polizei am Oberrhein**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die deutsch-französische Zusammenarbeit der Polizei bei den Suchmaßnahmen im Fall der Selbsttötung einer Abiturientin aus Bühlerlertal, die am 27. Juni 2010 als vermisst gemeldet wurde?
2. Welche rechtlichen Bestimmungen liegen der Suche und Bergung deutscher Staatsangehöriger auf französischem Staatsgebiet zugrunde?
3. Wie beurteilt sie Berichte, wonach es zu einer verzögerten Leichenbergung auf französischer Seite kam?
4. Inwieweit waren deutsche Polizeibeamte bei den Such- und Bergungsmaßnahmen auf französischem Staatsgebiet eingebunden und welche Rechts- und Sicherheitsgründe sprachen gegen eine weitergehende Beteiligung?
5. Wie wurde die deutsche Polizei über die Suchmaßnahmen der französischen Polizei informiert?
6. Welche Informationen liegen ihr über Abstimmungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Polizei in diesem Fall vor?
7. Welche Maßnahmen hat das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg ergriffen, nachdem es Kenntnis von der verzögerten Leichenbergung und den Kommunikationsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Polizei erhalten hat?

8. Welche Maßnahmen plant das Land zur weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Polizeibereich am Oberrhein?

08. 07. 2010

Kaufmann SPD

#### Begründung

Am 27. Juni 2010 wurde eine 20-jährige Abiturientin aus Bühlertal (Landkreis Rastatt) von ihren Eltern bei der deutschen Polizei als vermisst gemeldet. Kurz vor ihrem Freitod hatte sie telefonisch ihrer Mutter den Ort ihrer Selbsttötung genannt. Am 28. Juni 2010 war daraufhin auf französischer Seite bei Drusenheim die Handtasche mit dem Ausweis und persönlichen Gegenständen der Vermissten aufgefunden worden. Die Wasserschutzpolizei führte Sonar-Ortungen des Rheingrundes in diesem Bereich durch. Die Auswertung der Bilder ergab, dass zirka 300 Meter oberhalb der Fähre Greffern in Richtung Basel ein Auto liegt.

In den folgenden fünf Tagen baten die Angehörigen darum, mit Hilfe der deutschen Polizei das Auto mit der Toten bergen zu dürfen. Die französische Polizei verbot dies – laut SWR-Meldungen – mit dem Hinweis auf das französische Hoheitsgebiet und Sicherheitsrisiken. Die Angehörigen schalteten daraufhin die Presse ein, die sich wiederum ans Innenministerium des Landes Baden-Württemberg wandten. Erst am 2. Juli 2010 tauchten französische Polizisten nach dem Auto und entdeckten die Leiche.

Die Familie der Abiturientin beklagte gegenüber der Presse die aus ihrer Sicht ungenügende Zusammenarbeit der deutschen und der französischen Polizeibehörden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2010 Nr. 3–1261–FRA/191 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Wie bewertet sie die deutsch-französische Zusammenarbeit der Polizei bei den Suchmaßnahmen im Fall der Selbsttötung einer Abiturientin aus Bühlertal, die am 27. Juni 2010 als vermisst gemeldet wurde?*
- 3. Wie beurteilt sie Berichte, wonach es zu einer verzögerten Leichenbergung auf französischer Seite kam?*

Zu 1. und 3.:

Nach Mitteilung der zuständigen baden-württembergischen Polizeidienststelle stellte sich der Ablauf wie folgt dar: Nachdem die Mutter am 27. Juni 2010 um 20:50 Uhr ihre Tochter beim Polizeirevier in Bühl als vermisst gemeldet hatte und zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Hinweise auf mögliche

Hinwendungsorte vorlagen, wurde umgehend eine örtliche Fahndung auf deutscher Seite nach der Vermissten und ihrem Fahrzeug veranlasst. Weil die Ortung des Mobiltelefons der Vermissten ergeben hatte, dass es letztmals in ein französisches Provider-Netz eingebucht war und die Vermisste sich deshalb seit ihrem Verschwinden auch in Frankreich oder in unmittelbarer Nähe der Grenze aufgehalten haben musste, wurde die Gendarmerie in Drusenheim um Mitfahndung gebeten. Noch am Abend des 27. Juni 2010 kam es auch zum Einsatz eines baden-württembergischen Polizeihubschraubers entlang des Rheins.

Am Abend des 28. Juni 2010 gab ein französischer Staatsbürger beim Polizeirevier in Kehl eine Tasche mit dem Personalausweis der Vermissten ab. Er gab an, die Tasche bereits am 27. Juni 2010 gegen fünf Uhr am Rhein in Höhe des Ortes Greffern gefunden zu haben, als er dort geangelt hatte. Erst am 29. Juni 2010 gegen 14:00 Uhr konnte der Finder der Tasche von der Kriminalpolizei in Rastatt/Baden-Baden erreicht und dabei der exakte Fundort am französischen Rheinufer bei Drusenheim bestimmt werden. Nahezu zum selben Zeitpunkt teilte die Mutter der Vermissten mit, dass sie inzwischen genau an dieser Stelle gewesen war und dort weitere Gegenstände gefunden hatte (die allerdings nur sie ihrer Tochter zuordnen konnte), nachdem sie sich daran erinnert hatte, dass ihre Tochter dort früher oft spazieren gegangen war.

Bereits am Vormittag des 29. Juni 2010 hatte die Kriminalpolizei Rastatt/Baden-Baden entschieden, das Sonar-Unterwasserortungssystem der Gendarmerie der Region Elsass anzufordern, um es auf dem Rheinabschnitt zwischen Gamsheim und der Staustufe Iffezheim einzusetzen. Dieses komplexe System ist im Besitz der Gendarmerie der Region Elsass, kann bei Bedarf aber auch auf deutscher und schweizerischer Seite eingesetzt werden. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch besonders geschulte Bedienstete der Gendarmerie. Zum Zeitpunkt der Anforderung war das System im Bereich Vogelgrün im Einsatz, sodass es erst nach seiner Verlegung am 30. Juni 2010 ab 8:45 Uhr im Bereich Gamsheim eingesetzt werden konnte. Am Nachmittag wurde in einer Tiefe von ca. acht Metern ein Objekt geortet, bei dem es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Fahrzeug handelte. Um Gewissheit darüber zu erlangen, dass es sich um das gesuchte Fahrzeug handelt und um die Bergung vorzubereiten, war ein Tauchgang erforderlich. Dieser konnte zunächst nicht stattfinden, weil die Sicherheitsvorschriften den französischen Polizeitauchern das Tauchen nur bis zu einer Fließgeschwindigkeit eines Gewässers von 1.000 Kubikmeter pro Minute erlauben. Tatsächlich lag die Fließgeschwindigkeit im fraglichen Zeitraum um ca. ein Drittel höher. Am 1. Juli 2010 waren die französischen Taucher bei Metz eingesetzt, sodass erst am 2. Juli 2010 – bei inzwischen zurückgegangener Fließgeschwindigkeit – getaucht und die Vermisste in ihrem Fahrzeug geborgen werden konnte.

Bei Würdigung dieser Abläufe kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass Berichte, die eine verzögerte Bergung durch Untätigkeit oder mangelnde grenzüberschreitende Kommunikation und Abstimmung behaupten, unrichtig sind.

*2. Welche rechtlichen Bestimmungen liegen der Suche und Bergung deutscher Staatsangehöriger auf französischem Staatsgebiet zugrunde?*

Zu 2.:

Eine in Deutschland vermisste Person wird – neben der nationalen Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem INPOL – nach Artikel 97 des Schengener Durchführungsübereinkommens unverzüglich auch im Schengener Fahndungssystem SIS und damit im gesamten Schengen-Raum zur Mitfahndung ausgeschrieben. Wird die Person später beispielsweise in Frankreich

angetroffen oder aufgefunden, wird die ausschreibende Stelle in Deutschland unverzüglich unterrichtet. Alle Maßnahmen auf französischem Hoheitsgebiet einschließlich der Bergung der Person richten sich allein nach französischem Recht. Aus völkerrechtlichen Verträgen oder sonstigen Bestimmungen kann eine Verpflichtung für ein bestimmtes Tätigwerden der französischen Behörden nicht abgeleitet werden.

*4. Inwieweit waren deutsche Polizeibeamte bei den Such- und Bergungsmaßnahmen auf französischem Staatsgebiet eingebunden und welche Rechts- und Sicherheitsgründe sprachen gegen eine weitere Beteiligung?*

Zu 4.:

Die Suche nach der Vermissten mit dem Sonar-Unterwasserortungsgerät erfolgte – wie für solche Fälle vereinbart – unter Beteiligung der baden-württembergischen Wasserschutzpolizei. Die Bergung der Vermissten und ihres Fahrzeugs in französischem Hoheitsgewässer fiel allerdings in die ausschließliche Zuständigkeit der Gendarmerie. Beamte des Polizeipostens Lichtenau haben vor Ort die Gendarmerie bei der Betreuung der Angehörigen unterstützt. Für Taucher der Polizei des Landes Baden-Württemberg lag kein Unterstützungsersuchen der französischen Seite vor. Ein Tauchgang deutscher Polizeitaucher aus eigener Initiative in französischem Gewässer war mangels völkerrechtlicher Grundlage nicht möglich.

*5. Wie wurde die deutsche Polizei über die Suchmaßnahmen der französischen Polizei informiert?*

Zu 5.:

Seit der Vermisstenanzeige am 27. Juni 2010 beim Polizeirevier in Bühl fand ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen beiderseits des Rheins statt, sodass die baden-württembergische Seite stets aktuell über alle relevanten Vorgänge auf französischer Seite und insbesondere über den Verlauf der dortigen Such- und Bergungsmaßnahmen unterrichtet war.

*6. Welche Informationen liegen ihr über Abstimmungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Polizei in diesem Fall vor?*

Zu 6.:

Es gibt keine Abstimmungsschwierigkeiten. Die Polizeidirektion Rastatt/Baden-Baden pflegt als Grenzdienststelle den ständigen Kontakt zu den Polizeidiensten auf französischer Seite und hat in ihnen verlässliche Partner für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Dementsprechend erfolgte die Abstimmung auch in diesem Fall zeitnah, reibungslos, umfassend und unkompliziert, zumal auch das Gemeinsame Zentrum der deutsch-französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Kehl mit seinen erfahrenen bilingualen Experten von Beginn an in den Fall eingebunden war.

*7. Welche Maßnahmen hat das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg ergriffen, nachdem es Kenntnis von der verzögerten Leichenbergung und den Kommunikationsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Polizei erhalten hat?*

Zu 7.:

Das Innenministerium hat sich am 2. Juli 2010 über die näheren Umstände des Falles berichten lassen. Die Erfahrungen aus der Bearbeitung dieses

grenzüberschreitenden Vermisstenfalls werden in den regelmäßig auf verschiedenen Ebenen stattfindenden Besprechungen der baden-württembergischen und französischen Polizeidienststellen erörtert. Angesichts der dargestellten Abläufe sieht das Innenministerium keine Veranlassung für darüber hinausgehende Maßnahmen.

*8. Welche Maßnahmen plant das Land zur weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Polizeibereich am Oberrhein?*

Zu 8.:

Die enge, direkte, unkomplizierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gendarmerie und der Police Nationale der Region Elsass wird ständig evaluiert und im Rahmen der geltenden Rechts- und Vertragslage weiter verbessert. So werden beispielsweise derzeit die Möglichkeiten einer noch intensiveren operativen Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizeien beider Seiten geprüft.

Das Innenministerium steht weiterhin in engem Kontakt mit dem Bundesministerium des Innern, um auf eine Weiterentwicklung des nicht mehr zeitgemäßen Mondorfer Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten und dessen inhaltliche Angleichung an die modernen Polizei- und Justizverträge mit der Schweiz und Österreich hinzuwirken.

Rech

Innenminister